

12.07.95

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über eine Errichtungs-
anordnung für das länderübergreifende staatsanwaltschaftliche
Verfahrensregister

Punkt 65 der 687. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Nr. 7.2

In Nr. 7.2 sind nach Satz 5 folgende Sätze anzufügen:

"Nach erfolgter Identifizierung sind die ähnlichen, jedoch andere Personen betreffenden Daten zu vernichten, soweit sie für das weitere Verfahren nicht mehr von Bedeutung sind. Ist eine Identifizierung nicht möglich, sind alle übermittelten Daten zu vernichten."

Begründung

Es bestehen grundsätzliche datenschutzrechtliche Bedenken an der Übermittlung sogenannter "ähnlicher Personendaten" wie sie in Nr. 7.2 Satz 5 vorgesehen sind.

Durch die vorgeschlagene Ergänzung kann weitgehend verhindert werden, daß die mit dieser Auskunftsart übermittelten Daten Unbeteiligter in den Akten der Staatsanwaltschaften gespeichert werden.

Ausgeliefert am 13. JULI 1995